

diesem Zwecke herstellt, einführt oder sich verschafft, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Vom § 125 werden alle Arten von pornografischen Erzeugnissen erfaßt. Dazu gehören Schriften, Aufzeichnungen, Tonbänder, Schallplatten, Abbildungen, Filme und sonstige Darstellungen mit pornografischem Inhalt.

Pornografische Erzeugnisse sind solche, die nach ihrem Inhalt oder Gegenstand bzw. der Art der Darlegung oder Darstellung den in der sozialistischen Gesellschaft herrschenden sittlichen Auffassungen widersprechen. Dabei sind alle Umstände des konkreten Falles zu berücksichtigen. Für den pornografischen Charakter der Schrift, Abbildung usw. ist es nicht erforderlich, daß ihre Verbreitung oder Herstellung zu dem Zweck geschieht, bei dem Leser oder Betrachter sexuelle Erregung hervorrufen. Ist jedoch ein solcher Zweck aus dem Inhalt und Gegenstand bzw. der Art der Darlegung oder Darstellung erkennbar, handelt es sich in der Regel um ein pornografisches Erzeugnis. Der pornografische Charakter kann sich auch aus der Art und Weise der Zusammenstellung, z. B. Fotomontage von einzelnen Abbildungen ergeben, die an sich keinen pornografischen Charakter besitzen (künstlerische Aktbilder, Abbildungen aus wissenschaftlichen Werken).

2. Verbreiten und sonst der Öffentlichkeit Zugänglichmachen sind Handlungen, durch die die pornografischen Erzeugnisse anderen Personen zur Kenntnis gebracht werden (z. B. die Veräußerung und Ausleihe pornografischer Schriften, das Zeigen pornografischer Bilder, die Vorführung von Dias mit pornografischen Abbildungen). Das Verbreiten oder sonst der Öffentlichkeit Zugänglichmachen erfordert begrifflich, daß die pornografischen Erzeugnisse entweder mehreren Personen (gleichzeitig oder nacheinander) zur Kenntnis gebracht werden oder, falls sie nur einer anderen Person zur Kenntnis gebracht werden, daß im konkreten Fall objektiv die Möglichkeit besteht, daß noch weitere Personen davon Kenntnis nehmen.
3. Das Herstellen, Einführen und Sich-Verschaffen von pornografischen Erzeugnissen ist nach § 125 strafbar, wenn es zu dem Zweck geschieht, die pornografischen Erzeugnisse zu verbreiten oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Fehlt diese Absicht, so ist das Herstellen, Einführen, Sich-Verschaffen von oder der bloße Besitz pornografischer Bilder nicht nach § 125 strafbar.

Soweit durch die Verbreitung, Einfuhr oder Herstellung pornografischer Erzeugnisse eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erfolgen kann, ist § 146 anzuwenden.